



Wildtiere

Artenschutzbestimmungen für Haltung, Zucht und Handel mit Wildtieren in Wien

Foto: Josef Semrad/Via Donau

Bitte beachten Sie,

dass für die von Ihnen nach dem Tierschutzgesetz gemeldeten Wildtiere noch weitere der unten genannten gesetzlichen Verpflichtungen bestehen können. Dies kann insbesondere aufgrund des Washingtoner Artenschutzübereinkommens und/oder des Wiener Naturschutzgesetzes der Fall sein.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen drohen strafrechtliche bzw. verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen!

DAS WASHINGTONER ARTENSCHUTZÜBEREINKOMMEN (CITES)

Viele nicht heimische, teils exotische Tierarten z. B. aus den Gruppen der Reptilien, Amphibien und Vögel, sind gemäß dem Washingtoner Artenschutzabkommen sowie nach Österreichischen und EU-Verordnungen und Gesetzen geschützt.

Je nach Schutzstufe sind für die Weitergabe oder den Transport von Exemplaren der geschützten Arten entweder Herkunftsnachweise oder CITES-Dokumente erforderlich. Voraussetzung für die Ausstellung dieser Dokumente ist der Nachweis des legalen Erwerbs der Tiere (deren Eltern bzw. des Zuchtstocks).

Beantragen können Sie diese Dokumente beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK).

Nachzuchten von Tieren des Anhanges A müssen von den Halter*innen innerhalb von 3 Monaten nach Schlupf oder Geburt dem Magistrat der Stadt Wien – Umweltschutz gemeldet werden (§ 4 [Wiener Artenhandelsbegleitgesetz](#)).

DAS WIENER NATURSCHUTZGESETZ

Eine Vielzahl in Wien freilebender Tierarten unterliegt den strengen Schutzbestimmungen der EU-Naturschutzrichtlinien und des [Wiener Naturschutzgesetzes](#). Es ist unter anderem verboten, streng geschützte und geschützte Tiere zu fangen, zu halten, zu besitzen, zu transportieren, zu verkaufen sowie zum Verkauf anzubieten (§ 10 Wiener Naturschutzgesetz). Welche Tiere streng geschützt bzw. geschützt sind, ist in der [Wiener Naturschutzverordnung](#) aufgelistet.

Die angeführten Schutzbestimmungen gelten darüber hinaus auch für alle Tiere des Anhanges IV lit. a der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, die ihr natürliches Verbreitungsgebiet nicht in Wien haben (§ 4 Abs. 3 Wiener Naturschutzverordnung).

Von den Schutzbestimmungen ausgenommen sind Exemplare, die in Gefangenschaft gezüchtet wurden. Bewilligungen sind nur in Ausnahmefällen unter strengen Voraussetzungen möglich (§ 11 Wiener Naturschutzgesetz). Naturschutzbehörde in Wien ist der Magistrat der Stadt Wien – Umweltschutz.

Kontakte und weiterführende Informationen

- Informationen und Formulare des BMK zu CITES: bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/naturschutz/artenhandel.html
- Magistrat der Stadt Wien-Umweltschutz zum Wiener Naturschutzgesetz bzw. zur Meldung von CITES-Nachzuchten:
E-Mail: post@ma22.wien.gv.at
Telefon: +43 1 4000 – Durchwahl 73610 oder 73630 (Naturschutzgesetz) / Durchwahl 73574 (CITES-Nachzuchten)
Wiener Amtshelferseite für den Antrag auf Ausnahmegewilligung von den Artenschutzbestimmungen:
wien.gv.at/amtshelfer/umwelt/umweltschutz/naturschutz/ausnahmegewilligung.html
- Die gültigen Fassungen des Wiener Naturschutzgesetzes, der Wiener Naturschutzverordnung sowie des Wiener Artenhandelsgesetzes finden Sie unter: wien.gv.at/umweltschutz/naturschutz/recht